

EIDGENÖSSISCHES VERSICHERUNGSGERICHT

(Vom 22. Januar 1971)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1970 Bericht zu erstatten.

A. Zusammensetzung des Gerichtes

Die Bundesversammlung hat am 9. Dezember 1970 als Nachfolger des zum Bundesrichter gewählten Prof. Dr. Alexandre Berenstein, Genf, Dr. Max Kistler, Rechtsanwalt in Luzern, als neuen Ersatzmann des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes bezeichnet.

B. Tätigkeit des Gerichtes

I. Allgemeiner Überblick

1. In seinem letzten Bericht vom 28. Januar 1970 erwähnte das Gericht, dass eine erst dreimonatige Erfahrung noch kein Urteil über die praktischen Auswirkungen des revidierten OG im Sozialversicherungsprozess erlaube. Ein erster Überblick ist heute möglich.

Vorerst ist auf die ausgezeichneten Beziehungen zum Bundesgericht in Lausanne hinzuweisen. Zwei Mitglieder unseres Gerichtes – Dr. Th. Bratschi und J.-D. Ducommun – wirkten regelmässig an den Geschäften der verwaltungsrechtlichen Kammer mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Die verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes und das Eidgenössische Versicherungsgericht kamen am 17. September 1970 in Luzern zu einem Meinungs-austausch zusammen, an welchem gemeinsam interessierende Fragen besprochen wurden (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG). Schliesslich sei erwähnt, dass seit dem 1. Januar 1970 die grundsätzlichen Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes im Rahmen der Amtlichen Sammlung der Entscheide des Bundesgerichtes (V. Teil: Sozialversicherungsrecht) veröffentlicht werden (Art. 127 Abs. 5 OG).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht hatte die Anwendung der Novelle vom 20. Dezember 1968 zum Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege insbesondere eine Verlängerung der mittleren Prozessdauer zur Folge. Ein Grund dafür ist u. a., dass die Parteien die Möglichkeit haben, den Beratungen des Gerichtes beizuwohnen, was das Ansetzen weiterer Fristen bedingt. Daneben zwingt der Umstand, dass das Rechtsmittel direkt beim Eidgenössischen Versicherungsgericht einzureichen ist, dazu, bei den kantonalen Behörden die Akten anzufordern, während diese unter der Herrschaft des alten Rechtes gleichzeitig mit der Rechtschrift an das Gericht gelangten.

Die strengeren Formvorschriften bewirkten keine wesentliche Vermehrung unzulässiger Beschwerden.

2. In administrativer Hinsicht ist festzuhalten, dass die umfangreichen Arbeiten zur Vergrösserung des Gerichtsgebäudes im Herbst 1970 beendet werden konnten.

3. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Eingänge von 748 (nicht eingeschlossen die 50 Fälle im Verfahren zur Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, welches seit dem 1. Oktober 1969 dahingefallen ist) auf 727 vermindert. Streitigkeiten auf dem Gebiet der Invalidenversicherung und der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung waren erheblich zahlreicher. Hingegen verminderten sich die Eingänge aus den andern Rechtsbereichen. Am Jahresende waren noch 303 Fälle anhängig, 41 mehr als Ende 1969. Dies erklärt sich aus der Komplexität der Fälle einerseits und andererseits aus der Verlängerung der mittleren Prozessdauer, welche indessen weiterhin als relativ kurz bezeichnet werden darf.

II. Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete

1. Krankenversicherung

Auf diesem Gebiet wurden dem Gericht wiederum zahlreiche grundsätzliche Fragen zur Beurteilung unterbreitet. Insbesondere bestimmte das Gericht die Gültigkeitserfordernisse einer formellen Verfügung, bzw. wie weit eine Leistungspflicht der Krankenversicherung ausgelöst wird durch die Meldung des Gesundheitsschadens an eine private Versicherungsgesellschaft oder, falls Kürzungen gemäss Artikel 91 KUVG in Frage stehen, an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt. Das Gericht umschrieb die Natur der Mitgliederbeiträge und die Tragweite gewisser Regeln des Genossenschaftsrechts mit Bezug auf anerkannte Krankenkassen. In verschiedenen Fällen ging der Streit um das Recht auf Mitgliedschaft und um Versicherungsvorbehalte, insbesondere im Falle des Verschweigens pathologischer Vorzustände. Sodann untersuchte das Gericht verschiedene Fragen hinsichtlich des Rechts auf Freizügigkeit, namentlich bei Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes, sowie im Zusammenhang mit dem Recht auf Übertritt in die Einzelversicherung. Ferner wurden die Voraussetzungen auf Versicherungsleistungen und deren Umfang, beispielsweise bei Änderung der Versicherungsbedingungen und bei Hospitalisation, bestimmt. Der Begriff der Heilanstalt war zu überprüfen. Weiter wurde die Rechtsprechung über Voraussetzungen und Mass von Sanktionen (Prinzip der Verhältnismässigkeit) ergänzt. Schliesslich prüfte das Gericht die Frage nach der Anwendbarkeit von Wohnheitsrecht, speziell auf dem Gebiet der sozialen Krankenversicherung.

2. Unfallversicherung

Das Gericht bestätigte und präzierte die Grundsätze der Invaliditätsschätzung, namentlich mit Rücksicht auf entgehende berufliche Aufstiegsmöglichkeiten und auf den massgebenden Arbeitsmarkt für ausländische Versicherte. Es vervollständigte seine Rechtsprechung in Bezug auf die Kriterien zur Beurteilung der Wagnisfrage. Ferner wurde gewiss, in andern Zweigen der Sozialversicherung anwendbaren Grundsätzen auch in der obligatorischen Unfallversicherung Geltung verschafft. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, welcher Sachverhalt im Zeitpunkt der Beurteilung massgebend ist, und der Grundsatz, wonach während der Rechtshängigkeit der Prozessgegenstand der Verfügungsgewalt der Verwaltung entzogen ist.

3. Militärversicherung

In diesem Rechtsbereich ist der Entscheid erwähnenswert, welcher dem Gericht Gelegenheit gab, seine Rechtsprechung hinsichtlich der Natur des für die Rentenhöhe massgebenden Schadens – bei gleichzeitigem Vorliegen partieller Erwerbsunfähigkeit und erheblicher Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität – zu präzisieren.

4. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Auf dem Gebiet der Beiträge wurde namentlich klargestellt, nach welchen Kriterien abzugrenzen ist zwischen dem massgebenden Lohn und dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sowie zwischen dem Vermögensertrag und den Kapitalgewinnen, welche anlässlich der Aufgabe oder Liquidation von Unternehmungen realisiert werden. Weiter waren folgende Fragen zu untersuchen: Abzug von Unkosten, die bei Ausführung einer entlohnten Arbeit entstehen; Anwendbarkeit des ausserordentlichen Verfahrens zur Festsetzung der Beiträge Selbständigerwerbender, welche aus gesundheitlichen Gründen ihre berufliche Aktivität einschränken müssen; Voraussetzungen für die richterliche Korrektur einer Beitragsverfügung, obwohl diese den Angaben der Steuerbehörden entspricht; Recht von Ausländern und Staatenlosen auf Rückvergütung entrichteter AHV-Beiträge. Bei den Leistungen der AHV definierte das Gericht den Begriff der Unterhaltsbeiträge an aussereheleiche Kinder (Art. 27 Abs. 2 AHVG); es präzierte die Berechnungsregeln für Teil-Ehepaar-Altersrenten, namentlich im Fall des Berechtigten, dessen Frau früher eine ganze einfache ausserordentliche Invalidenrente bezogen hatte. Zu untersuchen war die Frage der Rückerstattung unrechtmässig bezogener Renten, insbesondere die Voraussetzung der grossen Härte bezüglich Ehegatten. Ferner hob das Gericht die juristisch ähnliche Natur der Hilflosenentschädigungen der AHV und IV hervor. Zu erwähnen ist schliesslich ein Anwendungsfall von Artikel 52 AHVG bezüglich Schadenersatzforderungen der Ausgleichskasse gegenüber Arbeitgebern.

5. Invalidenversicherung

Unter den wichtigsten Problemen, mit denen sich das Gericht auf diesem Gebiet zu befassen hatte, sind anzuführen: Begriff der «unmittelbar drohenden Invalidität»; Vorrang der Eingliederungsmassnahmen gegenüber den Renten; Invaliditätsbemessung ausländischer Versicherte – massgebender Arbeitsmarkt; Begriff des Härtefalles gemäss Artikel 28 Absatz 1 IVG; Entstehung des Rentenanspruches gemäss Variante II des Artikels 29 Absatz 1 IVG; Voraussetzungen des Anspruches verheirateter Frauen auf Hilflosenentschädigung der Invali-

denversicherung; Rentenrevision; Tragweite von Verfügungen im Lichte von Treu und Glauben und Voraussetzungen für das Zurückkommen auf rechtskräftige Verfügungen. Auf dem Gebiet der Eingliederungsmassnahmen war der Anwendungsbereich der Artikel 12 und 13 IVG zu bestimmen; diese Artikel werfen heikle Fragen bezüglich der Abgrenzung der Invalidenversicherung von der Kranken- und Unfallversicherung auf. Ferner wurden näher umschrieben: der Begriff der beruflichen Weiterbildung; die Voraussetzungen der Abgabe (oder Finanzierung) von Hilfsmitteln wie auch der Gewährung einer Kapitalhilfe zur Finanzierung invaliditätsbedingter betrieblicher Umstellungen; die Natur des Eingliederungszuschlages. Schliesslich sei erwähnt, dass das Gericht zahlreiche auf Grund internationaler Abkommen zu beurteilende Streitigkeiten entschied, namentlich solche auf Grund des Abkommens mit Italien.

6. Arbeitslosenversicherung, Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern, Erwerbsersatzordnung

Auf diesen Gebieten waren keine Fälle von besonderer Bedeutung zu erledigen. Das Gericht hatte immerhin Gelegenheit, festzustellen, dass die ausländische Staatszugehörigkeit von Kindern die Frage nach dem Recht des Vaters auf Erwerbsersatz nicht berührt.

7. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

In diesem Rechtsbereich war die Ermittlung der Einkommensgrenze und des anrechenbaren Einkommens zu umschreiben, namentlich bei getrennt lebenden, im gleichen Kanton wohnhaften, nur einseitig rentenberechtigten Ehegatten sowie im Falle der unverteilter Erbschaft. Wiederum hatte das Gericht Streitigkeiten in Fällen zu entscheiden, wo auf Einkünfte und Vermögenswerte verzichtet worden war, um Ergänzungsleistungen zu erwirken; in diesem Zusammenhang bestimmte das Gericht die Natur der Rente, die einer Mutter von ihren Kindern anstelle einer erbrechtlichen Nutzniessung ausgerichtet wird. In Entscheiden betreffend die getrennte Vergütung von Krankheitskosten wurden Regeln zur Gleichbehandlung der Versicherten aufgestellt.

8. Verfahren

Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle von 1968 stellten sich neue Verfahrensprobleme. Darunter seien erwähnt die Fragen im Zusammenhang mit dem Übergangsrecht und dem Begriff der anfechtbaren Verfügung sowie der Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, insbesondere im Hinblick auf Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe c OG (u. a. Fürsorgeleistungen gemäss Art. 76 IVG und 92 AHVG). Das Gericht hatte sich über die Zulässigkeit der Beschwerde gegen ein Teilerkenntnis sowie gegen den Entscheid einer örtlich unzuständigen kantonalen Behörde zu äussern. Andere Streitigkeiten betrafen den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren. Ferner bestimmte das Gericht den Umfang seiner Kognitionsbefugnis, namentlich hinsichtlich der Anwendung kantonalen Rechts durch die Vorinstanz. Schliesslich wurde das Verhältnis von staatsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Beschwerde näher umschrieben.

C. Statistik

Zahl und Art der Erledigungen

Natur der Streitsache	Von 1969 übertragen	1970 eingegangen	Total Pendenzen	1970 erledigt	Nichteintreten	Abschreibung Rückzug usw.	Gutheissung: ganz oder teilweise	Abweisung	Mittlere Prozessdauer in Monaten	Auf 1971 übertragen
Krankenversicherung	17	31	48	29	4	2	9	14	6,5	19
Unfallversicherung (einschliesslich Verhütung von Berufskrankheiten)	31	53	84	55	2	3	15	35	6	29
Militärversicherung	7	10	17	11	-	2	2	7	7,5	6
Alters- und Hinterlassenenversicherung	64	142	206	154	8	11	41	94	5	52
Invalidenversicherung	125	434	559	383	19	7	140	217	4,5	176
Arbeitslosenversicherung	2	8	10	5	1	1	1	2	4,5	5
Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern	1	6	7	4	-	-	2	2	4	3
Erwerbsersatzordnung	1	-	1	1	-	-	1	-	5,5	-
Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	14	43	57	44	3	2	26	13	5	13
Total	262	727	989	686*	37	28	237	384	4,7**	303
* Erledigung nach Sprachen	deutsch 425 62%		französisch 135 20%		italienisch 126 18%					
* Erledigungen nach Kammern	I. Kammer (5 Richter) 260			II. und III. Kammer (3 Richter) 426						
Vom Gesamtgericht beraten	22									
** Gewichteter Durchschnitt										

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 22. Januar 1971

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Vaucher

Der Gerichtsschreiber: Duc